

Lieferungs- und Zahlungsbedingungen

1 Allgemeines

- 1.1 Verkauf und Lieferung erfolgen nur zu den nachstehenden Bedingungen des Lieferers, Bedingungen des Bestellers verpflichten den Lieferer nicht, auch wenn sie nicht ausdrücklich zurückgewiesen sind.

2 Angebot

- 2.1 Das Angebot des Lieferers ist freibleibend. Die Bestellung gilt erst dann als angenommen, wenn sie vom Lieferer schriftlich bestätigt worden ist. Telegrafische, telefonische oder mündliche Ergänzungen, Abänderungen oder Nebenabreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung des Lieferers.
- 2.2 Die zu dem Auftrag gehörende Unterlagen des Lieferers wie Abbildungen, Zeichnungen und Inhalts- Gewichtsangaben sind nur annähernd maßgebend, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind. Gleiches gilt für Leistungs- und Verbrauchsangaben. An Kostenanschlägen, Zeichnungen und anderen Unterlagen behält sich der Lieferer Eigentums- und Urheberrechte vor, sie dürfen nicht vervielfältigt oder Dritten zugänglich gemacht werden.

3 Preise und Zahlungen

- 3.1 Die Preise verstehen sich netto Kasse ab Werk zzgl. Verpackung und MwSt.
- 3.2 Die Annahme von Wechseln erfolgt nur, wenn vereinbart, und nur zahlungshalber, Kosten der Diskontierung und des Einzugs trägt der Besteller.
- 3.3 Ab Überschreitung der Zahlungsfristen durch den Besteller, kann der Lieferer Jahreszinsen von 5 % über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank berechnen, ohne dass es einer Inverzinsung bedarf. Die Geltendmachung eines höheren Schadens bleibt vorbehalten.
- 3.4 Die Zurückhaltung von Zahlungen oder die Aufrechnung etwaiger von uns bestrittener und nicht rechtskräftig festgestellter Gegenansprüche des Bestellers sind nicht statthaft.

4 Lieferzeit

- 4.1 Die Lieferzeit beginnt mit der Absendung der Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor der Beibringung der vom Besteller zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen und Freigaben und vor Eingang einer vereinbarten Anzahlung.
- 4.2 Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu Ihrem Ablauf der Liefergegenstand das Werk verlassen hat oder die Versandbereitschaft mitgeteilt worden ist.
- 4.3 Die Lieferfrist verlängert sich angemessen bei Betriebsstörungen durch Arbeitskräfte, insbesondere Streik oder Aussperrung sowie bei Eintritt sonstiger unvorhergesehener Hindernisse, die außerhalb des Willens des Lieferers liegen, wie z.B. sonstige Betriebsstörungen, Verzögerungen in der Anlieferung wesentlicher Roh- und Baustoffe oder Mangelhaftigkeit solcher Zulieferungen, und alles dies, soweit sich solche Hindernisse auf die Fertigstellung oder Ablieferung des Liefergegenstandes von Einfluss sind. Entsprechendes gilt, wenn sich solche Umstände bei Unterlieferanten des Lieferers eintreten. Die vorbezeichneten Umstände sind auch dann vom Lieferer zu vertreten, wenn sie während eines bereits eingetretenen Verzugs entstehen.
- 4.4 Wenn dem Besteller wegen einer Verzögerung, die infolge eigenen Verschuldens des Lieferers entstanden ist, Schaden erwächst, so ist er unter Ausschluss weiterer Ansprüche berechtigt, folgende Vorzugsentschädigungen zu fordern: Sofern nicht ein Fall des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit vorliegt, beträgt die Verzugsentschädigung für jede volle Woche der Verspätung ein halbes Prozent, im Ganzen aber höchstens 5 % vom Wert desjenigen Teiles der Gesamtlieferung, der infolge der Verspätung nicht rechtzeitig oder nicht zweckdienlich benutzt werden kann.

5 Gefahrenübergang

- 5.1 Die Gefahr geht spätestens mit der Absendung der Lieferteile auf den Besteller über, und zwar auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder die Lieferer noch andere Leistungen, z.B. die Versandkosten oder Anfuhr und Aufstellung übernommen hat.
- 5.2 Verzögert sich der Versand infolge von Umständen, die der Lieferer nicht zu vertreten hat, so geht die Gefahr vom Tage der Versandbereitschaft und deren Mitteilung ab, auf den Besteller über. Der Lieferer ist jedoch verpflichtet, auf Wunsch und Kosten des Bestellers die Versicherungen zu bewirken, die dieser verlangt.

6 Montage

- 6.1 Montagearbeiten sind, wenn nicht anders vereinbart ist, gesondert zu vergüten.
- 6.2 Für Mängel der Leistung bei Montagearbeiten haftet der Lieferer entsprechend der nachfolgenden Bestimmungen über Haftung der Mängel der Lieferung.

7 Haftung und Mängel der Lieferung

Für Mängel der Lieferung, zu denen auch das Fehlen ausdrücklich zugesicherter Eigenschaften gehört, haftet der Hersteller unter Ausschluss weiterer Ansprüche unbeschadet des in diesen Bedingungen vorgesehenen Rechts des Bestellers auf Rücktritt wie folgt:

- 7.1 Alle diejenigen Teile sind unentgeltlich nach Wahl des Lieferers auszubessern oder neu zu liefern, die innerhalb von sechs Monaten seit Inbetriebnahme der infolge eines vor dem Gefahrenübergang liegenden Umstandes – insbesondere wegen fehlerhafter Bauart, schlechter Baustoffe oder mangelhafter Ausführung – unbrauchbar oder in ihrer Brauchbarkeit beeinträchtigt sind.
- 7.2 Der Liefergegenstand ist unverzüglich nach Empfang zu untersuchen, Mängel sind bei Vermeidung des Verlustes der Mängelrechte innerhalb von 14 Tagen nach Empfang schriftlich dem Lieferer mitzuteilen.
- 7.3 Verzögern sich der Versand, die Aufstellung der Inbetriebnahme ohne Verschulden des Lieferers, so erlischt dessen Haftung spätestens 6 Monate nach Gefahrenübergang.
- 7.4 Durch Instandsetzung oder Ersatzteillieferung wird der Ablauf der Garantie- und Verjährungsfrist nicht gehemmt.

- 7.5 Für wesentliche Fremderzeugnisse beschränkt sich die Haftung des Lieferers auf die Abtretung der Haftansprüche, die ihm gegen die Lieferer des Fremderzeugnisses zustehen.

- 7.6 Zur Vornahme aller dem Lieferer nach billigem Ermessen notwendig erscheinenden Ausbesserungen und Ersatzteillieferungen hat der Besteller nach Verständigung mit dem Lieferer die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben, sonst ist der Lieferer von der Mängelhaftung befreit. Mängelhaftung entfällt weiterhin, wenn an dem Liefergegenstand Eingriffe oder Veränderungen anders als durch Beauftragte des Lieferers vorgenommen worden sind. Nur in dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit, von denen der Lieferer sofort zu verständigen ist, oder wenn der Lieferer mit der Beseitigung des Mangels in Verzug ist, hat der Besteller das Recht, den Mangel selbst oder durch Dritte beseitigen zu lassen und von dem Lieferer angemessenen Ersatz seiner Kosten zu verlangen.

- 7.7 Erfordert die Nachbesserung des mangelhaften Liefergegenstandes einen unverhältnismäßigen Aufwand, etwa weil der Liefergegenstand sich in weiter Entfernung vom Sitz des Lieferers befindet, insbesondere im Ausland, so kann der Lieferer nach seiner Wahl verlangen, dass die Mängelhaftungsrechte auf Minderung oder Wandlung beschränkt werden.

- 7.8 Für Instandsetzung ohne rechtliche Verpflichtung wird Gewährleistung nur übernommen, wenn dies schriftlich vereinbart ist.

- 7.9 Weitere Ansprüche des Bestellers, insbesondere ein Anspruch auf Ersatz von Schäden, die nicht an dem Liefergegenstand selbst entstanden sind, sind ausgeschlossen.

Dieser Haftungsausschluss gilt nicht bei Vorsatz, bei grober Fahrlässigkeit des Inhabers oder leitender Angestellter, sowie bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten.

Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haften wir – außer in den Fällen des Vorsatzes und der groben Fahrlässigkeit des Inhabers oder leitender Angestellter – nur für den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden. Der Haftungsausschluss gilt ferner nicht in den Fällen, in denen nach Produkthaftungsgesetz bei Fehlern des Liefergegenstandes für Personen- oder Sachschäden an privat genutzten Gegenständen gehaftet wird. Er gilt auch nicht beim Fehlen von Eigenschaften, die ausdrücklich zugesichert sind, wenn die Zusicherung gerade bezweckt hat, den Besteller gegen Schäden, die nicht am Liefergegenstand entstanden sind, abzusichern.

- 7.10 Der Lieferer kann die Beseitigung von Mängeln verweigern, solange der Besteller seine Verpflichtungen nicht erfüllt.

8 Haftung für Nebenpflichten

- 8.1 Wenn durch Verschulden des Lieferers der Liefergegenstand vom Besteller infolge Vorschlägen oder Beratung oder fehlerhafte Anweisung und Instruktion nicht vertragsgemäß verwendet werden kann, so gelten unter Ausschluss weiterer Ansprüche des Bestellers die Regelung in Ziffer 7 und 9 entsprechend.

9 Recht des Bestellers auf Rücktritt

- 9.1 Der Besteller kann von dem Vertrag zurücktreten, wenn dem Lieferer die Leistung vor Gefahrenübergang endgültig unmöglich wird.

- 9.2 Liegt Leistungsverzug des Lieferers unter Beachtung obiger Ziffer 4 vor, so ist der Besteller zum Rücktritt berechtigt, wenn der Lieferer eine ihm gestellte angemessene Nachfrist von mindestens 4 Wochen schuldhaft und ungenutzt verstreichen lässt. Entsprechendes gilt bei Verzug des Lieferers in der Erfüllung seiner Pflichten aus Mängelhaftung. In diesen Fällen ist das Setzen einer Nachfrist nur gültig, wenn die Nachfrist durch eingeschriebenen Brief gesetzt wird.

- 9.3 Ausgeschlossen sind alle anderen weitergehende Ansprüche des Bestellers, insbesondere auf Kündigung oder Minderung sowie auf Ersatz von Schäden irgendwelcher Art, und zwar auch von solchen Schäden, die nicht an dem Liefergegenstand selbst entstanden sind. Dieser Haftungsausschluss gilt nicht bei Vorsatz, bei grober Fahrlässigkeit des Inhabers oder leitender Angestellter, sowie bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Bei schuldhafter Verletzung der Vertragspflichten haften wir – außer in den Fällen des Vorsatzes und der groben Fahrlässigkeit des Inhabers oder leitender Angestellter – nur für den vertragstypischen vorhersehbaren Schaden. Der Haftungsausschluss gilt ferner nicht in den Fällen, in denen nach Produkthaftungsgesetz bei Fehlern des Liefergegenstandes für Personen- oder Sachschäden an privat genutzten Gegenständen gehaftet wird. Er gilt auch nicht beim Fehlen von Eigenschaften, die ausdrücklich zugesichert sind, wenn die Zusicherung gerade bezweckt hat, den Besteller gegen Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind, abzusichern.

10 Eigentumsvorbehalt

- 10.1 Wir behalten uns das Eigentum an dem Liefergegenstand vor, bis sämtliche Forderungen von uns gegen den Besteller aus der Geschäftsverbindung einschließlich der künftig entstehenden Forderungen auch aus gleichzeitig oder später abgeschlossenen Verträgen beglichen sind. Dies gilt auch dann, wenn einzelne oder sämtliche Forderungen von uns in eine laufende Rechnung aufgenommen wurden und der Saldo gezogen und anerkannt ist. Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir zur Rücknahme des Liefergegenstandes nach Mahnung berechtigt und der Besteller zur Herausgabe verpflichtet. In der Zurücknahme sowie in der Pfändung des Gegenstandes durch uns, liegt ein Rücktritt vom Vertrag nur dann vor, wenn wir dies ausdrücklich schriftlich erklären. Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat der Besteller uns unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen.
- 10.2 Der Besteller ist berechtigt, den Liefergegenstand im ordentlichen Geschäftsgang weiterzuverkaufen. Dies gilt jedoch nicht, wenn und soweit zwischen dem Besteller und seinen Abnehmern ein Abtretungsverbot hinsichtlich der Kaufpreisforderung vereinbart ist. Er tritt uns jedoch bereits jetzt alle Forderungen mit sämtlichen

- 10.3 Nebenrechten ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen den Abnehmer oder gegen Dritte erwachsen, und zwar gleichgültig ob die Vorbehaltsware ohne oder nach Vereinbarung weiterverkauft wird. Zur Einziehung dieser Forderungen ist der Besteller auch nach der Abtretung ermächtigt. Unsere Befugnis, die Forderungen selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt; jedoch verpflichten wir uns die Forderungen nicht einzuziehen, solange der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt. Wir können verlangen, dass der Besteller uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekanntgibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt, und den Schuldner die Abtretung mitteilt. Wir der Liefergegenstand zusammen mit den anderen Waren, die uns nicht gehören, weiterverkauft, so gilt die Forderung des Bestellers gegen den Abnehmer in Höhe des zwischen uns und dem Besteller vereinbarten Lieferpreises als abgetreten.
- 10.4 Die Verarbeitung oder Umbildung von Vorbehaltsachen wird durch den Besteller stets für uns vorgenommen. Wird die Vorbehaltsache mit anderen uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsache zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung.
- 10.5 Der Besteller ist verpflichtet, den Liefergegenstand während des Bestehens des Eigentumsvorbehalts gegen Diebstahl, Bruch-, Feuer-, Wasser- und sonstige Schäden zu versichern und uns hiervon Anzeige zu machen. Erfolgt dies nicht, so sind wir berechtigt, auf Kosten des Bestellers die Versicherungen abzuschließen.
- 10.6 Der Eigentumsvorbehalt und die uns zustehenden Sicherungen gelten bis zur vollständigen Freistellung aus Eventualverbindlichkeiten (z.B. bei Bezahlung im sog. Scheck-Wechsel-Verfahren), die wir im Interesse des Bestellers eingegangen sind.
- 10.7 Wird im Zusammenhang mit der Bezahlung des Kaufpreises durch den Besteller eine wechselmäßige Haftung für uns begründet, so erlöschen der Eigentumsvorbehalt, einschließlich seiner vereinbarten Sonderformen, und sonstige zur Zahlungssicherung vereinbarte Sicherheiten nicht vor Einlösung des Wechsels durch den Besteller oder Bezogenen.
- 10.8 Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherungen insoweit freizugeben, als ihr Wert die zu sichernden Forderungen, soweit diese noch nicht beglichen sind, um mehr als 20 % übersteigt.

11 Erfüllungsort und Gerichtsstand

- 11.1 Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus diesem Vertrag ist der Sitz des Lieferers.
- 11.2 Gerichtsstand für alle aus dem Vertragsverhältnis sich ergebenden Streitigkeiten, einschließlich Wechselklagen, ist – soweit rechtlich zulässig – der Sitz des Lieferers. Der Lieferer ist auch berechtigt, bei dem Gericht zu klagen, das für den Sitz des Bestellers zuständig ist.

12 Anwendbares Recht

- 12.1 Auf die gegenseitigen Rechtsbeziehungen findet ausschließlich das in der Bundesrepublik Deutschland geltende Recht Anwendung.

13 Verbindlichkeit des Vertrages

- 13.1 Der Vertrag bleibt auch bei rechtlicher Unwirksamkeit einzelner Punkte oder einzelner Ziffern der Lieferungs- und Zahlungsbedingungen verbindlich. Die durch den Wegfall der unwirksamen Bestimmungen entstehende Lücke ist nach Treu und Glauben im Sinne des Vertrages auszufüllen.